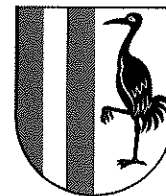


Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

vorab per E-Mail

Stadt Genthin
Bauamt
Marktplatz 3
39307 Genthin

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Abfallbehörde / Abfallwirtschaft

Auskunft erteilt: Herr Hillmann

Mein Zeichen: **75-hi-2018-70548**

Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100

Zimmer-Nr.: 343

Telefon: 03921 949-7505

Telefax: 03921 949-9670

E-Mail: Abfallbehoerde@lkjl.de

Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom
20. Februar 2018

Ihr Zeichen
61.26.02.00

Datum
23. April 2018

**Durchführung des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) i. V. m. dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und des Umweltinformati-
onsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) i. V. m. dem Umweltinformati-
onsgesetz (UIG)**

Aktenzeichen: 75-hi-2018-70548

Eingangsdatum: 20. Februar 2018

Vorhaben: Auskunft aus dem Altlastenkataster

Ort: Genthin

Auf Ihren o. g. Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Auskunft

1. Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Genthin	Genthin	2	1124/14
	Genthin	Genthin	2	10080
	Genthin	Genthin	2	10081

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 BBodSchG auf den o. g. Grundstücken. Im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land sind die o. g. Grundstücke nicht erfasst.

2. Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Genthin	Genthin	2	15/2

Ich bestätige Ihnen hiermit, dass sich auf dem o. g. Grundstück nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine altlastverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. des BBodSchG befindet.

Sitz und Postanschrift:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC: NOLADE21JEL
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:
www.lkjl.de
E-Mail:
post@lkjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Es handelt sich dabei um den, im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfassten Standort # 33535 – Schrottplatz Geschwister Scholl Strasse.

Die Altlastverdachtsfläche # 33535 stellt sich wie folgt dar:

Auf dem Grundstück befand sich ein ehemaliger Schrottplatz. Die vorliegenden Gutachten belegen vorrangig erhöhte Werte mit Blei und PAK im Boden. Zusätzlich ist das Grundwasser noch mit LHKW belastet. Die LHKW-Belastung im Grundwasser stammt aber aus einer anderen Schadstoffquelle. Für eine Bewertung der genauen Belastungssituation, in Bezug auf die geplante Wohnbebauung auf dem o. g. Grundstück, müssen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand sind derzeit keine Maßnahmen (Untersuchung, Sicherung, Sanierung) im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich.

Das gilt nicht bei einer Nutzungsänderung mit einer sensibleren Nutzung oder Eingriffen in den Boden. Eine geplante Wohnnutzung ist mit den nachgewiesenen Bodenbelastungen ohne weitere Untersuchungen und der Planung entsprechender Sanierungsmaßnahmen nicht möglich, da die zulässigen Werte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) z. B. bei Blei bereits um das über 8-fache überschritten werden.

Spätestens aber mit der Beantragung konkreter Bauvorhaben oder bei der Durchführung von Abriss-, Umbau- oder Tiefbauarbeiten auf dem o. g. Grundstück sind Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendig um zu garantieren, dass gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet sind und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und den allgemein ökologischen Belangen, entsprechend der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) Rechnung getragen wird.

Damit könnten sich folgende mögliche behördliche Forderungen ergeben:

Es ist zu gewährleisten, dass die Prüfwerte entsprechend der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bezogen auf die geplante Nutzung nicht überschritten werden.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen wie die vorhandenen schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des BBodSchG in Bezug auf die geplante Nutzung berücksichtigt und in diesem Fall saniert werden.

Der anfallende Bodenaushub bei Tiefbaumaßnahmen ist daher entsprechend den Technischen Regeln für die Verwertung von Boden Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) zu beproben und zu untersuchen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.

Werden die geforderten Maßnahmen nicht durchgeführt, sind die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse nicht gewährleistet.

Eine Schädigung der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser wäre dann zu erwarten.

3. Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Genthin	Genthin	2	10349

Ich bestätige Ihnen hiermit, dass sich auf dem o. g. Grundstück nach dem jetzigen Erkenntnisstand zwei altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. des BBodSchG befinden.

Es handelt sich dabei um die im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfassten Standorte # 33535 – Schrottplatz Geschwister Scholl Strasse und # 33251 – Werft Schütze.

Die Situation bezüglich des Standortes 33535 ist bereits zum Flurstück 15/2 beschrieben worden.

Die Altlastverdachtsfläche # 33251 stellt sich wie folgt dar:

Gutachten oder andere Untersuchungsergebnisse liegen derzeit nicht vor. Auf dem Grundstück befand sich eine ehemalige Werft, die von ca. 1890 bis 1945 genutzt worden ist. Im Bereich des o. g. Flurstückes befand sich eine Fläche auf dem Schiffe für die Verschrottung zerlegt worden sind. Das ist eine altlastrelevante Nutzung. Für eine Bewertung der genauen Belastungssituation auf dem o. g. Grundstück müssen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand sind derzeit keine Maßnahmen (Untersuchung, Sicherung, Sanierung) im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich.

Spätestens aber mit der Beantragung konkreter Bauvorhaben oder bei der Durchführung von Abriss-, Umbau- oder Tiefbauarbeiten auf dem o. g. Grundstück sind Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen notwendig um zu garantieren, dass gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährleistet sind und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und den allgemein ökologischen Belangen, entsprechend der BauO LSA Rechnung getragen wird.

Damit könnten sich folgende mögliche behördliche Forderungen ergeben:

Es ist zu gewährleisten, dass die Prüfwerte entsprechend der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) bezogen auf die geplante Nutzung nicht überschritten werden.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des BBodSchG die jeweilige geplante Nutzung gefährden.

Der anfallende Bodenaushub bei Tiefbaumaßnahmen ist daher entsprechend der LAGA M 20 zu beproben und zu untersuchen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.

Werden die geforderten Maßnahmen nicht durchgeführt, sind die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse nicht gewährleistet.

Eine Schädigung der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser wäre dann zu erwarten.

Die vorliegenden Gutachten können beim Landkreis Jerichower Land eingesehen werden.

Kostenentscheidung

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben und dem Antrag auf Amtshilfe nach § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stattgegeben.

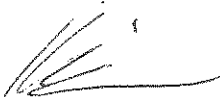
Begründung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) i. V. mit dem § 5 Abs. 1 Satz 3 des VwVfG. Die Stadtverwaltung Genthin ist für die Durchführung von Bauplanungen auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen, die der Stadt Genthin unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann. Bei der Auskunft aus dem Altlastenkataster handelt es sich um Informationen, über die die Stadt Genthin nicht selbst verfügt und deshalb die Amtshilfe benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Im Auftrag



Hillmann

Fundstellenverzeichnis

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Teil II: Technische Regeln für die Verwertung (TR Boden) – vom 6. November 2004
UIG	Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
UIG LSA	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 32)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

